

Beschlußempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung
(1. Ausschuß)**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP
— Drucksache 12/1282 —**

**Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes
und eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes**

A. Problem

Die Entschädigung der Mitglieder des Deutschen Bundestages muß gemäß Artikel 48 Abs. 3 GG so bemessen sein, daß die Unabhängigkeit des Abgeordneten gesichert wird. Für die Entschädigung der Mitglieder des Europäischen Parlaments gelten die gleichen Maßstäbe.

Die Präsidentin des Deutschen Bundestages hat in ihrem Bericht gemäß § 30 AbgG vom 10. Oktober 1991 — Drucksache 12/1267 — eine Erhöhung der Entschädigung nach § 11 AbgG um 4,8 v. H. und der Kostenpauschale nach § 12 AbgG um 5,9 v. H. vorgeschlagen.

B. Lösung

1. Die Entschädigung der Mitglieder des Bundestages nach § 11 AbgG wird um 4,8 v. H. von 9 664 DM auf 10 128 DM angehoben.
2. Die Entschädigung der deutschen Mitglieder des Europäischen Parlaments nach § 9 EuAbgG wird um 4,8 v. H. von 9 664 DM auf 10 128 DM angehoben.
3. Die Kostenpauschale für die Mitglieder des Bundestages nach § 12 Abs. 2 AbgG wird um 5,9 v. H. von 5 443 DM auf 5 765 DM erhöht.

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Beibehaltung der geltenden Rechtslage

D. Kosten

1991: 4,2 Mio. DM

1992: 8,2 Mio. DM

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP eingebrachte Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes – Drucksache 12/1282 – wird in der Fassung der Anlage 1 angenommen.
2. Die Bundesregierung wird aufgefordert, im Rat der Europäischen Gemeinschaften einen Beschluß über eine eigenständige Diätenregelung des Europäischen Parlaments herbeizuführen, die spätestens nach Ablauf der dritten Wahlperiode des Europäischen Parlaments in Kraft tritt, weil spätestens dann die Zahlung von Entschädigungen an die deutschen Mitglieder des Europäischen Parlaments aus dem Haushalt der Bundesrepublik Deutschland gemäß § 15 des Europaabgeordnetengesetzes beendet werden muß.

Bonn, den 17. Oktober 1991

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Dieter Wiefelspütz

Vorsitzender und Berichterstatter

Joachim Hörster

Berichterstatter

Anlage 1

**Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes
und Zwölftes Gesetz zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Abgeordnetengesetz vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. November 1990 (BGBl. I S. 2466), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Zahl „9 664“ durch die Zahl „10 128“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Zahl „9 664“ durch die Zahl „10 128“ und die Zahl „4 832“ durch die Zahl „5 064“ ersetzt.

2. In § 12 Abs. 2 wird die Zahl „5 443“ durch die Zahl „5 765“ ersetzt.

3. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Bundespost“ durch das Wort „Reichsbahn“ ersetzt.
- b) Absatz 1 Satz 3 wird ersatzlos gestrichen.
- c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Bundespost“ durch das Wort „Reichsbahn“ ersetzt.

4. In § 17 Abs. 6 Satz 2 werden die Worte „und bei Dienstreisen nach Berlin“ ersatzlos gestrichen.

5. In § 32 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Ablauf der Wahlperiode“ ersetzt durch die Worte „Ausscheiden aus dem Bundestag“.

6. § 45 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Das Europaabgeordnetengesetz vom 6. April 1979 (BGBl. I S. 413), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. November 1990 (BGBl. I S. 2466), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 wird die Zahl „9 664“ durch die Zahl „10 128“ ersetzt.

2. In § 10 wird das Wort „Bundespost“ durch das Wort „Reichsbahn“ ersetzt.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1991 in Kraft.

Bonn, den 17. Oktober 1991

Bericht der Abgeordneten Joachim Hörster und Dieter Wiefelspütz

I.

Abgeordnete besitzen nach Artikel 48 Abs. 3 GG einen Anspruch auf eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung.

Bei der Bemessung einer Entschädigung der Abgeordneten muß die Rechtsstellung des Abgeordneten als eingenständiges „Verfassungsorgan“ (so der „Bericht der unabhängigen Persönlichkeiten über die Beratung der Präsidentin bei Überprüfung der für die Mitglieder des Bundestages bestehenden materiellen Regelungen und Bestimmungen“, Drucksache 11/7398, Tz. 2.1, S. 3), wie sie sich aus Artikel 38 Abs. 1 Satz 1 GG ergibt, berücksichtigt werden. Dabei dürfen neben den verfassungsrechtlichen Vorgaben in Artikel 38 Abs. 1 Satz 2 und Artikel 48 Abs. 3 Satz 1 GG auch gewisse tatsächliche Entwicklungen und Veränderungen in der Verfassungswirklichkeit nicht außer Betracht bleiben, die sich auf die Abgeordnetentätigkeit in der Gegenwart auswirken.

Die Entschädigung gemäß Artikel 48 Abs. 3 GG muß in einem Bundesgesetz näher geregelt werden. Das Grundgesetz verpflichtet damit den Deutschen Bundestag, also die Gesamtheit der Abgeordneten, über die Grundlagen und die Höhe dieser Entschädigung selbst Beschluß zu fassen.

Der Deutsche Bundestag muß indes gemäß § 30 des Abgeordnetengesetzes (AbgG) bei seinem Gesetz zur Anpassung der Entschädigung der Abgeordneten den Vorschlag der Präsidentin des Deutschen Bundestages in ihrem Bericht über die Angemessenheit der Entschädigung berücksichtigen.

Aufgrund einer Anregung des Bundestages hatte die Präsidentin im Rahmen der gebotenen Überprüfung der zur Sicherstellung des Anspruches auf eine angemessene Entschädigung bestehenden materiellen Regelungen und Bestimmungen den Rat unabhängiger, fachkundiger und erfahrener Persönlichkeiten aus den verschiedensten gesellschaftlichen Gruppierungen eingeholt. Unter Hinweis auf die in einem gesonderten Bericht von den Beratern vorgelegten Ergebnisse bestätigt die Präsidentin, daß die Entschädigung Jahr für Jahr deutlich hinter der Einkommensentwicklung derjenigen Erwerbstätigen zurückgeblieben sei, an denen sich der Gesetzgeber bei Verabschiedung des Abgeordnetengesetzes ursprünglich orientiert hatte. Dementsprechend müsse eine dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Angemessenheit entsprechende Abgeordnetenentschädigung über der derzeit gezahlten Entschädigung liegen.

Die Berater hatten darüber hinaus festgestellt, daß die Kostenpauschale in der jetzigen Form nicht mehr ausreiche, die mandatsbedingten Kosten zu decken und unter anderem empfohlen, der Anpassung der Kostenpauschale die statistisch belegten Preissteige-

rungenraten für die jeweiligen, der Pauschale zugrundeliegenden Ansätze zugrunde zu legen.

Der von der Präsidentin des Deutschen Bundestages gemäß § 30 des Abgeordnetengesetzes am 10. Oktober 1991 vorgelegte Bericht (Drucksache 12/1267) enthält folgende Vorschläge:

- „1. Ausgehend von einer durchschnittlichen tariflichen Einkommensverbesserung von über 6,3 %, unter Berücksichtigung der im Zuge des Einigungsprozesses erforderlich gewordenen Erhöhung der Beiträge zur Sozialversicherung um 1,5 Prozentpunkte und im Hinblick auf auf die um zwei Monate verzögerte Anhebung der Beamten- und Versorgungsbezüge, schlage ich im Benehmen mit dem Ältestenrat vor, die Entschädigung nach § 11 AbgG um 4,8 v. H. anzuheben.
2. Ausgehend von einer auf die Einzelansätze der Kostenpauschale bezogenen durchschnittlichen Preissteigerungsrate von 6,23 % für die Zeit von April 1990 bis Juli 1991 und unter Berücksichtigung der sich zur Zeit etwas abschwächenden Steigerung der Lebenshaltungskosten schlage ich im Benehmen mit dem Ältestenrat vor, die Kostenpauschale nach § 12 Abs. 2 AbgG um 5,9 v. H. anzuheben.“

Der vorliegende Gesetzentwurf folgt dieser Empfehlung.

Die Mitglieder des Europäischen Parlaments erhalten bis zum Ende der laufenden Wahlperiode des Europäischen Parlaments wie die Mitglieder des Bundestages eine Entschädigung von 9 664 DM; sie wird zum gleichen Zeitpunkt wie die Entschädigung nach § 11 Abgeordnetengesetz auf 10 128 DM festgesetzt.

In diesem Zusammenhang erinnert der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung daran, daß nach § 15 Abs. 2 des Europaabgeordnetengesetzes die Zahlung der Diäten für die deutschen Mitglieder des Europaparlaments aus dem Bundeshaushalt mit dem Ende der laufenden Wahlperiode des Europaparlaments nicht mehr zulässig sein wird (siehe auch Drucksache 11/4581).

Darüber hinaus ist es wegen der Einigung der Bundesrepublik Deutschland und wegen der Neuordnung der Aufgaben der Deutschen Bundespost erforderlich geworden, redaktionelle Änderungen einzelner gesetzlicher Bestimmungen vorzunehmen.

Im einzelnen handelt es sich um die folgenden Vorschriften:

In § 16 Abs. 1 und 2 des Abgeordnetengesetzes und in § 10 des Europaabgeordnetengesetzes ist das Wort „Bundespost“ durch das Wort „Reichsbahn“ zu ersetzen, um der geänderten Situation bei den staatlichen Verkehrsmitteln Rechnung zu tragen. Da außerdem

durch die Einigung die Besonderheiten des Transitverkehrs nach Berlin entfallen sind, war der Satz 3 in § 16 Abs. 1 zu streichen.

Mit der Einigung ist der Sonderstatus von Berlin entfallen. Reisen nach Berlin sind uneingeschränkt Inlandsreisen. Deshalb muß § 17 Abs. 6 Satz 2 des Abgeordnetengesetzes ersatzlos gestrichen werden.

Durch die Änderung des Wortlauts von § 32 Abs. 2 Satz 2 des Abgeordnetengesetzes wird sichergestellt, daß grundsätzlich 14 Tage nach Ausscheiden aus dem Bundestag die Ansprüche nach § 16 enden.

Mit der Einigung ist das Erfordernis der Berlin-Klausel entfallen. § 45 des Abgeordnetengesetzes kann deshalb gestrichen werden.

II.

Der mitberatende Innenausschuß hat in seiner Sitzung vom 16. Oktober 1991 mehrheitlich empfohlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Der mitberatende Finanzausschuß hat in seiner Stellungnahme vom 16. Oktober 1991 einstimmig bei Ab-

wesenheit der Gruppe der PDS/Linke Liste die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der mitberatende Rechtsausschuß hat in seiner Stellungnahme vom 16. Oktober 1991 mehrheitlich die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen und gegen den Gesetzentwurf keine verfassungsrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Bedenken erhoben.

Der mitberatende Haushaltsausschuß hat dem Gesetzentwurf in seiner Sitzung vom 16. Oktober 1991 mit großer Mehrheit zugestimmt. Über die Vereinbarkeit der Vorlage mit dem Bundeshaushalt wird auf den vom Haushaltsausschuß gesondert vorgelegten Bericht nach § 96 GO-BT an das Plenum verwiesen.

III.

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP im Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung haben dem Gesetzentwurf in der Ausschußfassung zugestimmt. Die Vertreterin der Gruppe der PDS/Linke Liste hat erklärt, daß sie dem Gesetzentwurf nicht zustimme.

Bonn, den 17. Oktober 1991

Joachim Hörster

Dieter Wiefelspütz

Berichterstatte

